

Die dem Bezirksausschuß durch § 4 des Deichgesetzes ertheilte Befugniß erstreckt sich nur auf Deiche im technischen Sinne dieses Wortes, nicht aber auch auf deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche. Beispielsweise findet § 4 auf Dammwege, deren Herstellung lediglich durch das Verkehrsinteresse behufs Sicherung des Weges gegen Zerstörung hervorgerufen war, keine Anwendung³⁹⁾.

3. Die Deichverbände.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Einzelne nur selten in der Lage sein wird, sich aus eigener Kraft durch Deichbauten gegen die Hochfluthen zu schützen und daß insbesondere an den großen Strömen Anlagen dieser Art mit einem die Kraft und das Vermögen des Einzelbesizers übersteigenden Kostenaufwande verbunden sind. Der Schwerpunkt des Deichwesens hat daher von jeher in größeren Vereinigungen gelegen, welche der Eigenart der Verhältnisse entsprechend in den verschiedenen Landestheilen eine besondere Ausgestaltung erfahren haben. Gemeinjam war allen diesen Verbänden seit alter Zeit der Grundsatz, daß die Deichlast an der geschützten Scholle haftet und eine mehr oder weniger ausgebildete Organisation der Ueberwachung und gegenseitigen Hülfeleistung.

Die Rechtsverhältnisse der zahlreichen, aus einer Jahrhunderte langen Entwicklung hervorgegangenen Deichsozietäten des Weichselgebietes hatten durch das Westpreussische Provinzialrecht keine Veränderung erfahren. § 71 a. a. O. bestimmte, daß es in Ansehung der Unterhaltung der Deiche und Dämme bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden behalten solle und enthielt im Uebrigen nur in den §§ 43, 44 Bestimmungen über die Deichpflicht der Kirchen- und Pfarrgrundstücke. Auch das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 ließ in § 23 die bei seiner Publikation vorhandenen Deichordnungen und Statute in Kraft, behielt jedoch für alle diejenigen, bei denen es erforderlich erscheinen sollte, eine Revision vor. Die Abänderung und Aufhebung sollte nur unter landespolizeilicher Genehmigung erfolgen dürfen, ist aber in diesem Falle auch an keinerlei Beschränkungen gebunden. Dementsprechend haben im Laufe der Zeit bei einer großen Anzahl der bestehenden Sozietäten derartige Revisionen stattgehabt, so daß das durch das Deichgesetz geschaffene Deichrecht auch bei den vorhandenen Verbänden Eingang gefunden hat.

Obligatorisch sind die Bestimmungen des letzteren für alle seit seinem Inkrafttreten gebildeten Deichgenossenschaften; für die Abfassung der unter seiner Herrschaft errichteten Statuten sind die „Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute“ insofern maßgebend, als dieselben nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 in den neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden sollen und in diese nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten und etwaige durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Abänderungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ aufgenommen werden dürfen. Nach § 1 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die

³⁹⁾ Vergl. Entsch. des D. V. G. i. S. der Gemeinde Nieder-Leppersdorf gegen den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kreppelhof vom 15. Juni 1899. J. N. IV C. 70/99.

Amtsblätter, vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) sind die Statuten der Deichverbände und gebotene Abweichungen von dem Musterstatut der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung, sowie die auf die Genehmigung dieser Statuten bezüglichen landesherrlichen Erlasse mit rechtsverbindlicher Kraft durch die Amtsblätter bekannt zu machen.⁴⁰⁾

Nach § 11 des Deichgesetzes sollen die Besitzer der in einem Ueberschwemmungsgebiet belegenen Grundstücke Zwecks gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlichen Deiche und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationswerke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Die Fälle, in welchen eine solche Vereinigung insbesondere herbeizuführen ist, sind in § 12 des Näheren dargelegt. Auch bereits bestehende Deichverbände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse hinsichtlich der Erhaltung ihrer Deiche obwaltet, können mit landesherrlicher Genehmigung nach § 14 a. a. O. zu einem Deichverbände vereinigt oder einer gemeinsamen Deichverwaltung unterstellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Brüchen oder außerordentlichen Beschädigungen ihrer Deiche verpflichtet werden.

Der Widerspruch der Betheiligten, welche vorgängig zu hören sind, steht der Deichverbandsbildung nicht im Wege. Die Verhältnisse jedes Verbandes sind durch ein landesherrlich zu vollziehendes Statut zu regeln, in welchem über die in § 15 des Deichgesetzes bestimmten Punkte⁴¹⁾ Festsetzung zu treffen ist.

Das Verfahren bei der Bildung von Deichverbänden richtet sich nach der von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassenen Instruktion zur Bildung von Deichverbänden vom 24. August 1850⁴²⁾, welche insbesondere auch anordnet, welche Unterlagen von dem hierfür zu bestellenden Kommissar zu beschaffen sind, um den Umfang des Eindeichungsgebietes und die darin bereits vorhandenen Schutzanlagen, die Nothwendigkeit der Eindeichung, den allgemeinen Plan für dieselbe und die durch seine Ausführung voraussichtlich erwachsenden Kosten ersehen zu lassen. Die Prüfung der Unterlagen, bei welcher die Interessen der Landeskultur, der Schifffahrt und der Strompolizei zu berücksichtigen sind, sowie die Einholung der Genehmigung der zuständigen Minister zu der

⁴⁰⁾ Vergl. Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung, vom 28. März 1811 (G. S. S. 165.)

⁴¹⁾ Es sind dies:

- a) Der Umfang des Sozietätszweckes,
- b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
- c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
- d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
- e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde,
- f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,
- g) die Folgen der Ausdeichung.

⁴²⁾ Greiff, „Die Preussischen Gesetze über Landeskultur etc.“ Breslau 1866 S. 616 flg.

Verhandlung mit den Betheiligten liegt dem Regierungspräsidenten ob, der auch über die im Laufe des Anhörungsverfahrens von den Interessenten erhobenen Einwendungen zu befinden hat. Erstreckt sich das Projekt über den Umfang eines Regierungsbezirks hinaus, so tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident. Auch für die Aufstellung des Statuts ist die vorgängige Anhörung der Betheiligten vorgeschrieben.

Durch das Statut ist in erster Linie die Deichpflicht zu regeln, welche nach § 16 des Deichgesetzes von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statut zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden muß. Dieselbe umfaßt den Bau und die Unterhaltung der Deichanlagen, sowie aller im Interesse des Deichwesens erforderlichen Meliorations- und Schutzanstalten, sie ruht unablässig auf den Grundstücken, ohne daß hierfür eine Eintragung im Grundbuch stattfindet⁴³⁾, ist den öffentlichen Lasten gleichgestellt und hat bei Kollisionsfällen vor jenen den Vorzug (§ 18 a. a. O.). Die Erfüllung der Deichpflicht kann wie die jeder anderen öffentlichen Last im Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden.⁴⁴⁾ Die Exekution ist auch gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstückes vorbehalten ihres Rückgriffs gegen den eigentlichen Verpflichteten zulässig. Hinsichtlich der bevorrechteten Stellung der für die Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen im Falle der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vergl. die §§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, in Verbindung mit Art. 1 des hierzu erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899. G. S. S. 291 (§ 19 a. a. O.). Eine Befreiung von der Deichpflicht kann in keiner Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden.

Als generellen Maßstab für die Vertheilung der Deichpflicht stellt § 16 a. a. O. das Verhältniß des abzuwendenden Schadens zu dem zu erzielenden Vortheil hin, läßt jedoch nach, daß aus besonderen Gründen auch ein anderer Maßstab angenommen werden kann. Die Vertheilung der Deichpflicht erfolgt auch dann nach den Grundsätzen des § 16, wenn sie bisher auf Grund spezieller Rechtstitel unter den Deichgenossen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne von Anderen ganz übertragen werden mußten. In solchen Fällen steht indessen den auf Grund eines speziellen Rechtstitels Berechtigten für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen ein Entschädigungsanspruch gegenüber den durch denselben Titel Verpflichteten insoweit zu, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren (§ 17 a. a. O.). Streitigkeiten über die Fragen der Deichpflichtigkeit eines Grundstücks oder

⁴³⁾ Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 11 Nr. 1 (G. S. S. 446).

⁴⁴⁾ Vergl. B. O., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen, vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) und die hierzu ergangene Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 (Brauchitsch, die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze, Berlin 1897, Bd. I S. 575).

der Vertheilung der Deichlast sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden — dem Regierungspräsidenten und in zweiter Instanz dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — zu entscheiden.⁴⁵⁾

Die Verpflichtungen der Deichgenossen bestehen theils in der Entrichtung der katastermäßig auf sie entfallenden Geldbeiträge, theils in Naturalleistungen. Erstere zerfallen in die gewöhnlichen, statutenmäßig festgesetzten und für die Unterhaltung der Verbandsanlagen regelmäßig benötigten Deichkassenbeiträge und die außerordentlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Deichbrüchen, die Ausführung neuer Anlagen u. s. w. Aus den Ueberschüssen der gewöhnlichen Beiträge ist der vorgeschriebene Reservefonds anzusammeln; hat derselbe die statutenmäßig vorgeschriebene Höhe erreicht und ergeben sich weitere Ueberschüsse, so sind die gewöhnlichen Beiträge zu ermäßigen.⁴⁶⁾

Der Reservefonds dient nur für die in § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“ bezeichneten außerordentlichen Zwecke und darf für die Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht verwendet werden.

Die Naturalleistungen bestehen in persönlicher Hilfeleistung, Ausrüstung mit Werkzeugen, Stellung von Schutzmaterialien, Hergabe von Grund und Boden und Beschränkungen des Verfügungsrechts über denselben.⁴⁷⁾

Zu dem abzutretenden Grund und Boden gehören in erster Linie die schon bestehenden Deiche, welche der Verband zum Ausbau oder zur ferneren Unterhaltung übernimmt, dieselben werden Eigenthum des Verbandes, eine Entschädigung wird dem Abtretenden nicht gewährt. Eingehende Privatdeiche bleiben Eigenthum der Interessenten, denen sie bisher gehört haben.⁴⁸⁾ Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke sind verpflichtet, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, auch die zu diesen Anlagen benötigten Bodenbestandtheile (Sand, Lehm, Rasen und dergl.) gegen Ersatz des ihnen durch die Fortnahme erwachsenen Schadens zu überlassen.⁴⁹⁾

Bei der Feststellung der Vergütung für die Grundstücke und Materialien wird der außerordentliche Werth nicht berücksichtigt.⁵⁰⁾

Neben diesen von den Deichgenossen zu tragenden Lasten legt das Deichgesetz auch den Eigenthümern der nicht eingedeichten Vorländer einzelne Einschränkungen und Verpflichtungen auf, deren Einhaltung und Erfüllung von der Deichverwaltung erzwungen werden kann. In Nothfällen können sogar die gesamten Bewohner der Gegend in dieser Beziehung in Anspruch genommen werden. Es gilt dies insbesondere von der Entnahme von Schutzmaterialien und der Einstellung der arbeitsfähigen männlichen Bewohner der gefährdeten

⁴⁵⁾ Brauchitsch: Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze. Bd. IV S. 147.

⁴⁶⁾ Vergl. hinsichtlich der Geldleistungen, deren Abführung, Erlass und Stundung die §§ 3/7 und 10/12 der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853.

⁴⁷⁾ Vergl. §§ 13/17 a. a. O.

⁴⁸⁾ Vergl. § 18 a. a. O.

⁴⁹⁾ § 21 a. a. O.

⁵⁰⁾ Vergl. im Gegensatz hierzu § 8 des Enteignungsgesetzes und die Bemerkungen hierzu bei Brauchitsch: a. a. O. Bd. IV S. 386 flgde., sowie §§ 20, 21 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und §§ 21, 23 der „Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853“.

Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hilfeleistung. Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Wachtdienste nicht aufgeboden oder abgefordert werden. Die aufgebodenenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung den Anordnungen der zuständigen Deichbeamten Folge zu leisten. Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit, Widerseßlichkeit, Versuche, sich dem Dienste zu entziehen, Unterlassung oder unvollständige Leistung der geforderten Lieferungen und Dienste sind unter Strafe gestellt.⁵¹⁾

Die Vertheilung der Deichlasten gründet sich auf das für jeden Verband aufzustellende Deichkataster. Beschwerden gegen den Inhalt desselben gehen an den Regierungspräsidenten, dessen Bescheid durch Erhebung des Rekurses an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angefochten werden kann. Der Rechtsweg ist in Fällen dieser Art nicht gegeben.⁵²⁾ Die Bestätigung des Katasters erfolgt durch den Regierungspräsidenten.⁵³⁾

Die Berichtigung des Deichkatasters kann unter bestimmten Voraussetzungen zu jeder Zeit gefordert werden, dagegen steht den Betheiligten wegen angeblicher Irrthümer und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke ein Anspruch auf Berichtigung nicht zu. Zur Anordnung einer solchen ist vielmehr nur der Regierungspräsident befugt, der auch auf Antrag des Deichamtes nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums eine allgemeine Revision des Deichkatasters anordnen kann; bei dieser ist ebenso zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung.⁵⁴⁾

Die Zuständigkeit der Behörden des Deichverbandes wird durch das Statut geregelt. Nach §§ 29 flgde. liegt die Verwaltung der Deichverbände in der Hand der daselbst aufgeführten Beamten.

An der Spitze der Deichverwaltung steht der Deichhauptmann. Er hat die örtliche Deichpolizei zu handhaben und wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Wird dieselbe versagt und kommt bei der Wiederholung des Wahlverfahrens eine geeignete Wahl nicht zu Stande, so steht dem Regierungspräsidenten die Ernennung auf höchstens 3 Jahre zu. Dem Deichhauptmann liegt die Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörde, sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Deichamtes ob. Letztere hat er zu beanstanden und die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, wenn er sie für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet. Ihm steht auch die Prüfung des von dem Deichamte festzustellenden und demselben bei der jährlichen Rechnungslegung im Hinblick auf etwa vorgekommene Veränderungen vorzulegenden Lagerbuches (§ 2

⁵¹⁾ Vergl. §§ 20, 21, 25 des Deichgesetzes und §§ 13/17, 19/23, 34 der Allgemeinen Bestimmungen.

⁵²⁾ Erf. des Komp.-Gerichtsh. vom 12. Nov. 1859, abgedr. im Justiz-M. Bl. von 1860 S. 334.

⁵³⁾ Vergl. §§ 22, 24 des Deichgesetzes und die §§ 7, 24, 25 der Allgemeinen Bestimmungen.

⁵⁴⁾ Vergl. §§ 8, 9 der Allgemeinen Bestimmungen.

a. a. O.), sowie die Beaufsichtigung der gesamten Vermögensverwaltung, der Verbandsanlagen und der Geschäftsführung der übrigen Deichbeamten zu. Als stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes beruft und leitet er dessen Versammlungen. (§§ 29/35 a. a. O.)

Der Deichinspektor, welcher die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen muß, leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes einschließlich der zur Abwehrung der Hochwasser- und Eisgangsgefahr erforderlichen Maßregeln. Er überwacht die Ausführung und Unterhaltung der Deichanlagen und stellt die Projekte für neue Anlagen dieser Art auf. Versagt das Deichamt die Genehmigung zur Ausführung von Arbeiten, in deren Unterlassung oder Verzögerung er eine Gefährdung der Verbandszwecke erblickt, so hat er die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen und diese zur Ausführung zu bringen. Für die Wahl und Bestätigung des Deichinspektors sind die auf den Deichhauptmann bezüglichen Vorschriften maßgebend. (§§ 36/40 a. a. O.)

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretärs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege kündbaren Vertrages angenommen, er verwaltet insbesondere die Deichkasse und führt das Deichkataster. (§§ 41, 42 a. a. O.)

Die Zahl, den Geschäftskreis und die Anstellungsbedingungen der Unterbeamten — Damm- oder Wallmeister — bestimmt das Deichamt, die Auswahl und Anstellung dieser Beamten ist Sache des Deichhauptmanns, der das Deichamt vorgängig hierüber zu hören hat. Dieselben müssen körperlich rüstig sein und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse, sowie die hinreichende technische Kenntniß und Übung besitzen. (§§ 43, 44 a. a. O.)

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in Aufsichtsbezirke, für jeden Bezirk werden aus der Zahl der Deichgenossen zwei Deichschöppen auf die Dauer von 6 Jahren vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors, unterstützen diese Beamten in den örtlichen Geschäften ihrer Bezirke und üben in denselben die untere Aufsicht. Sie erhalten den Deichhauptmann und den Deichinspektor in Kenntniß über den Zustand der Sozietätsanlagen, wohnen den Deichschauern in ihren und in den benachbarten Bezirken bei, theilen ihren Vorgesetzten die Ergebnisse ihrer Aufsichtsführung, sowie Anträge und Beschwerden der Deichgenossen mit und leiten bei Hochwasser- und Eisgefahr unter dem Deichinspektor die Bewachung und Vertheidigung der Deiche. (§§ 45/47 a. a. O.)

Der Schwerpunkt der Deichverwaltung im Großen liegt in der Hand des Deichamts, welches aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und einer Anzahl von Repräsentanten der Deichgenossen besteht. Die Zahl und die Art der Bestellung (Wahl — Ernennung) setzt das Deichstatut fest. Das Deichamt überwacht die gesamte Verwaltung und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dieselben nicht dem Deichhauptmann oder Deichinspektor allein zugewiesen sind. Der Geschäftskreis des Deichamts umfaßt insbesondere die in § 56 a. a. O. bezeichneten Obliegenheiten, welche denselben indessen nicht erschöpfen. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Anleihen, den Bau neuer Deiche

und Schleusen, die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und den Verschluß von Deichbrücken, ferner über die Veräußerung von Verbandsgrundstücken und über die dem Deichhauptmann und dem Deichinspektor zu gewährende Vergütung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau bewohnen müssen. (§§ 48/58.)

4. Deichpolizei und technische Oberaufsicht.

Die Aufsicht über die Deichsachen und die Deichpolizei wird, so weit nicht hinsichtlich der zu keinem Deichverbande gehörigen Deiche gesetzliche Ausnahmestimmungen bestehen, von dem Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach Maßgabe des Statuts, im Uebrigen aber mit den Befugnissen gehandhabt, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Der Regierungspräsident überwacht die Beobachtung der statutarischen Bestimmungen, die Ausführung und Unterhaltung der Verbandsanlagen und die ordnungsmäßige Verwaltung des Verbandsvermögens. Zu diesem Behufe steht ihm die Befugniß zu, außerordentliche Revisionen der Deichkasse und der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zu den Deichschau- und Deichamtsverhandlungen abzuordnen, Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten zu erlassen und den Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen durch Polizeiverordnungen zu sichern. Für die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung ergehenden Polizeiverordnungen ist nach § 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich. Unterläßt es das Deichamt oder weigert sich dasselbe, die dem Verbande nach dem Statut oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Leistungen in den Etat einzustellen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat bewirken, beziehungsweise stellt er die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen seine Entscheidung steht dem Deichamte binnen zehn Tagen die Berufung an den Landwirthschafts-Minister zu.

Beschwerden an den Regierungspräsidenten, welche Straffestsetzungen des Deichhauptmannes gegen die Unterbeamten des Verbandes betreffen, sind binnen zehn Tagen, solche gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Regierungspräsidenten zu erheben. Die Frist wird durch Einreichung bei dem Regierungspräsidenten oder dem Deichhauptmann gewahrt. Sonstige Beschwerden sind an keine bestimmte Frist gebunden.

Dem Regierungspräsidenten sind alljährlich Abschriften des Stats und der Deichschau- und der Deichamtsverhandlungen, sowie ein Finalabschluß der Deichkasse einzureichen. (§§ 24, 25, 27, 28 a. a. O.)